

Stand: 08.02.2026 02:37:52

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/18161

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/18161 vom 05.09.2017
2. Plenarprotokoll Nr. 111 vom 27.09.2017
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/19341 des WK vom 30.11.2017
4. Beschluss des Plenums 17/19532 vom 07.12.2017
5. Plenarprotokoll Nr. 118 vom 07.12.2017
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 27.12.2017



Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

A) Problem

Auf Grund von Art. 106 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) können die einzelnen Hochschulen in den sog. Abweichungsverordnungen befristet mit dem Ziel der Stärkung ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie der Qualitätssicherung hochschulorganisationsrechtliche Sonderregelungen treffen. Die Hochschulen haben hier vielfältige auf die Bedürfnisse vor Ort zugeschnittene Spezialregelungen getroffen.

Die Regelungen, die sich im Sinne eines „best practice Modells“ bewährt haben, sollen nicht länger befristet individuell gelten, sondern in den Grundzügen vor dem Hintergrund einer gewachsenen Weiterentwicklung des Hochschulrechts ins Gesetz übernommen werden. Gleichzeitig soll den Hochschulen, soweit erforderlich, die Befugnis zur Einzelfallausgestaltung durch Hochschulsatzungen übertragen werden.

B) Lösung

Dieses Gesetz übernimmt bewährte Regelungen aus den Abweichungsverordnungen, ohne grundsätzliche inhaltliche Änderungen des BayHSchG vorzunehmen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Die Umsetzung dieses Änderungsgesetzes erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

§ 1

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Richtlinien für die Redaktion von Vorschriften (Redaktionsrichtlinien – RedR) vom 6. August 2002 (Beilage zu StAnz Nr. 35/2002) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Redaktionsrichtlinien“ ersetzt.
3. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „Prodekan oder Prodekaninnen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Grundordnung kann Forschungsdekan oder Forschungsdekaninnen vorsehen und dabei insbesondere deren Wahl und Zuständigkeit regeln.“
- b) Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„; auf diese Abteilungen sind die Vorschriften über klinische Einrichtungen entsprechend anzuwenden.“
4. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Halbsatz 1 wird Satz 1.
 - bb) Der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 2 und wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „sie“ wird durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - bbb) Der Schlusspunkt wird durch die Wörter „und ist verantwortlich für die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung.“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

5. Dem Art. 21 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„Sieht an Kunsthochschulen die Grundordnung nach Art. 25 Abs. 1 Satz 6 vor, dass der Präsident Vorsitzender oder die Präsidentin Vorsitzende des Senats ist, tritt der oder die stellvertretende Vorsitzende des Senats an die Stelle des oder der Vorsitzenden des Senats nach Satz 3. Ist eine Kunsthochschule nicht in Fakultäten gegliedert, werden die Vorschläge nach Satz 3 von den Mitgliedern des Hochschulrats unterbreitet.“
6. Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu drei Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird“ durch die Wörter „wird in der Grundordnung festgelegt und darf die Amtszeit nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 nicht überschreiten“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „; die Grundordnung kann vorsehen, dass die Ergänzungswahl für eine volle Amtszeit erfolgt.“ ersetzt.
7. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird Satz 4 durch die folgenden Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Die Mitglieder der Hochschulleitung und der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin sowie nach Maßgabe der Grundordnung weitere Personen wirken in den Sitzungen beratend mit. An Kunsthochschulen kann die Grundordnung ferner die Mitglieder der Hochschulleitung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 als Mitglieder zulassen und vorsehen, dass der Präsident Vorsitzender oder die Präsidentin Vorsitzende des Senats ist.“
 - b) In Abs. 3 Nr. 5 werden die Wörter „Vorschlägen für die Berufung von Professoren und Professorinnen“ durch die Wörter „Berufungsvorschlägen und etwaigen Sondervoten“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten“ durch die Wörter „Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 in dem für den Senat geltenden“ ersetzt.
8. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „; die Grundordnung kann vorsehen, dass Personen, denen die Würde eines

Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist, sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 sein können.“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 wird Satz 3 durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

³ Durch die Grundordnung kann geregelt werden, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrats lediglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt wird; entsprechendes gilt, wenn der Hochschulrat erweitert wird. ⁴ Amtszeiten nach Satz 3 werden nicht auf die Amtszeit nach Satz 2 angerechnet.“

- c) In Abs. 4 Satz 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter: „, sofern nicht die Grundordnung etwas anderes vorsieht.“ ersetzt.
 d) In Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 werden nach dem Wort „Körperschaftshaushalt“ die Wörter „oder Wirtschaftsplan“ eingefügt.

9. In Art. 28 Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät“ gestrichen.

10. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig“ gestrichen.
 b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
² Die Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.“
 c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und in Halbsatz 2 werden die Wörter „Sätze 1 bis 3“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.

11. Dem Art. 38 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

⁶ Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden abweichend von Satz 1 von Organen der Studierendenvertretung gewählt werden.“

12. Art. 48 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf die Frist nach Abs. 2 Satz 2 sind nicht anzurechnen:

1. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG),
 2. die Elternzeit und
 3. Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist;
- in diesen Fällen gilt Abs. 3 Halbsatz 1 nicht.“

13. Art. 52 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen mit.

(2) ¹ Die Grundordnung regelt die Organe der Studierendenvertretung, deren Zuständigkeit und Zusammensetzung sowie das Nähere über das Wahlverfahren, das Zusammentreten und die Beschlussfassung; dabei sind mindestens jeweils ein beschlussfassendes Kollegialorgan, ein ausführendes Organ sowie Fachschaftsvertretungen, die aus Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden der jeweiligen Fakultäten gebildet werden, vorzusehen. ² Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

(3) ¹ Die Rechte und Pflichten der Hochschulleitung, insbesondere nach Art. 20 Abs. 3 Satz 1 und 2, erstrecken sich auch auf die Organe der Studierendenvertretung. ² Die Hochschulleitung ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen die nach Art. 53 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzutunnen, dass Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.“

- b) Die Abs. 4 bis 7 werden aufgehoben.

14. Art. 53 wird wie folgt gefasst:

„Art. 53 Finanzierung

1) Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke der Studierendenvertretung zur Verfügung gestellt. ² Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Haushaltsmittel unter den Organen der Studierendenvertretung entsprechend deren Aufgaben verteilt werden.

³ Das zuständige Organ der Studierendenvertretung stellt vor Beginn des Haushaltjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist.

⁴ Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben entsprechen, und ordnet die Auszahlung an. ⁵ Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung nach Art. 52 Abs. 3 Satz 2 vorzulegen.“

15. Dem Art. 54 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Werden Studiengänge außerhalb Bayerns angeboten, werden die nach den Sätzen 2 und 3 erforderlichen Regelungen durch die Hochschule in der Grundordnung getroffen.“

16. In Art. 61 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 werden die Wörter „Gesetzes zum Elterngeld- und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ ersetzt.

17. In Art. 65 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen“ durch die Wörter „Bayerischen Mutterschutzverordnung“ ersetzt.

18. In Art. 73 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „vom Hochschulrat“ gestrichen.

19. Nach Art. 97 wird folgender Art. 98 eingefügt:

„Art. 98

Übergangsvorschrift für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Studierende der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg an Standorten im Ausland sind bis zum Ablauf des 30. September 2019 nicht bei einem Studentenwerk beitragspflichtig.“

20. Art. 106 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „und von Art. 52 und 53“ gestrichen.
- b) Halbsatz 2 wird gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Mit der „Hochschulreform 2006“ wurden die Grundlagen des bayerischen Hochschulrechts neu geordnet. Die neue Hochschulorganisationsstruktur wurde zum 1. Oktober 2007 vollständig implementiert. Insbesondere durch die Änderungsgesetze von 2008, 2009 und 2011 wurde die Hochschulreform 2006 in einigen Punkten weiterentwickelt. In der Zwischenzeit wurden insbesondere die auf Grundlage der Möglichkeit in Art. 106 Abs. 2 BayHSchG in den einzelnen Abweichungsverordnungen getroffenen Sonderregelungen einem Praxistest unterzogen, sodass es nunmehr an der Zeit erscheint, bewährte Regelungen ins Gesetz zu übernehmen und deren Einzelfallausgestaltung in die Satzungshoheit der einzelnen Hochschulen zu delegieren.

Dieses Gesetz übernimmt damit bewährte Regelungen aus den Abweichungsverordnungen ohne grundsätzliche inhaltliche Änderungen des BayHSchG vorzunehmen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes muss der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen im Hochschulbereich selbst treffen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1 Änderungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)

Zu § 1 Nr. 1:

Die amtliche Inhaltsübersicht ist zwischenzeitlich entbehrlich und wird gestrichen.

Zu § 1 Nr. 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung des Verweises.

Zu § 1 Nr. 3:

Zu § 1 Nr. 3 lit. a)

Zu lit. aa):

Die Neuregelung, mit der neben Dekan oder Dekanin, Studiendekan oder Studiendekanin und Prodekan oder Prodekanin auch weitere Mitglieder der Fakultät dem Fakultätsvorstand angehören können, soll die Flexibilität bei der Bildung des Fakultätsvorstands erhöhen.

Zu lit. bb):

Die Regelung ermöglicht es Hochschulen mit Bedarf zur Bündelung von Forschungsaktivitäten auf Fakultätsebene künftig, organisatorisch unterstützende Forschungsdekane und Forschungsdekaninnen zu etablieren.

Zu § 1 Nr. 3 lit. b):

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass für diese Abteilungen Satz 3 entsprechend gilt, die Abteilungen von der Hochschulleitung errichtet werden müssen, ihre Leitung von der Hochschulleitung bestellt und abberufen werden muss und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 und Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 entsprechend gelten.

Zu § 1 Nr. 4:

Zu lit. a) und b):

Die bisherige Regelung ist bis auf die bisherige Nr. 3 „Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung“ entbehrlich, da sich die umfassende Zuständigkeit der Hochschulleitung bereits aus Satz 1 ergibt. Für die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung bedarf es einer Verortung der Zuständigkeit durch den Gesetzgeber bei der Hochschulleitung, um sicherzustellen, dass die den Hochschulen in Art. 10 Abs. 2 zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Entwicklung eines Qualitätssicherungssystems, umgesetzt werden.

Zu § 1 Nr. 5:

Für den Fall, dass eine Kunsthochschule in ihrer Grundordnung nach Art. 25 Abs. 1 Satz 6 bestimmt, dass der Präsident oder die Präsidentin Vorsitzender oder Vorsitzende des Senats ist, wird in Satz 4 bestimmt, dass der Wahlvorschlag für den Präsidenten oder die Präsidentin statt von dem oder der Vorsitzenden des Senats von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Senats gemeinsam mit dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrats erstellt wird. Wenn – wie regelmäßig – Kunsthochschulen nicht in Fakultäten gegliedert sind, erfolgen die Vorschläge gemäß Satz 5 ausschließlich von Mitgliedern des Hochschulrats.

Zu § 1 Nr. 6:

Zu lit. a):

Durch diese Regelung wird die Amtszeit der weiteren Mitglieder der Hochschulleitung in den Regelungsbereich der Grundordnung übertragen. Eine Änderung der an den Hochschulen bewährten Rechtspraxis ist damit nicht verbunden. Die Änderung dient lediglich der Deregulierung im Bereich der Abweichungsverordnungen, insbesondere der Fachhochschulabweichungsverordnung. Die Dauer der Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung ist dabei durch die Dauer Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin begrenzt; wenn also ein Präsident oder eine Präsidentin für x Jahre gewählt und bestellt ist, beträgt die Amtszeit der weiteren Mitglieder der Hochschulleitung auch maximal x Jahre.

Zu lit. b):

Die Regelung ermöglicht den Hochschulen, in der Grundordnung für die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung eine Ergänzungswahl auch für eine volle Amtszeit vorzusehen. Auf diese Weise sollen v.a. zu kurze Amtszeiten vermieden werden.

Zu § 1 Nr. 7:

Zu lit. a):

Satz 4 übernimmt die bisherige Regelung nahezu unverändert, überlässt künftig aber der Regelung in den Grundordnungen, weiteren Personen die beratende Teilnahme an Sitzungen zu gestatten. Satz 5 trägt der Tatsache Rechnung, dass an Kunsthochschulen aufgrund deren geringer Größe und mangels Untergliederung in Fakultäten der Senat das einzige größere Selbstverwaltungsorgan ist.

Zu lit. b):

Der Gesetzestext wurde der Formulierung in Art. 18 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz angepasst. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu lit. c):

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu § 1 Nr. 8:

Zu lit. a):

Um die Idee der „externen Mitglieder“ nicht zu verwässern, ist eine Aufnahme als externes Hochschulratsmitglied für Ehrensenatoren und Ehrensenatorinnen, Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen nur dann möglich, wenn deren weit überwiegender Anteil ihrer Betätigung bzw. zeitlichen Beanspruchung gemessen an einer üblichen beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule stattfindet.

Zu lit. b):

Die Neuregelung in Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, durch Grundordnung zu regeln, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrats lediglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt wird. Dies gilt entsprechend bei der Erweiterung des Hochschulrats um ein oder mehrere Mitglieder.

Die Regelung in Satz 4 soll sicherstellen, dass bei Bestellung eines externen Hochschulratsmitglieds während der üblichen Amtszeit der weiteren externen Hochschulratsmitglieder diese ggf. nur kurze Amtszeit auf die in Art. 26 Abs. 2 Satz 2 geregelte Höchstamtszeit nicht angerechnet wird. Damit wird ein zusätzlicher Anreiz für die Übernahme des Amts durch besonders geeignete Persönlichkeiten geschaffen.

Zu lit. c):

Im Rahmen der Evaluierung der bisherigen Regelungen in den Abweichungsverordnungen wird eine Öffnungsklausel für eine anderweitige Regelung der Stellvertretung in den Grundordnungen geschaffen.

Zu lit. d):

Es handelt sich um eine Klarstellung im Hinblick auf Art. 73 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayHSchG.

Zu § 1 Nr. 9:

Es handelt sich um die Bereinigung einer Doppelung.

Zu § 1 Nr. 10:

Zu lit. a) und b):

Die Regelungen über die Amtszeit des Studiendekans bzw. der Studiendekanin werden hiermit an die vorausgehende Regelung in Art. 29 Abs. 1 Satz 2 der Amtszeit des Prodekans bzw. der Prodekanin angepasst.

Zu lit. c) und d):

Es handelt sich um Folgeänderungen ausgelöst durch die Änderungen unter lit. a) und b).

Zu § 1 Nr. 11:

An mehreren bayerischen Hochschulen wurden in den vergangenen Jahren auf der Grundlage von Abweichungsverordnungen Studierendenvertretungsmodelle eingeführt, mit denen fachbezogene Belange innerhalb der Studierendenvertretung durch die Zusammensetzung auch übergeordneter Gremien stärker in den Vordergrund gestellt werden. Durch die Neuregelung wird diese Möglichkeit auf die Ebene der Grundordnung verlagert.

Zu § 1 Nr. 12:

Es handelt sich um eine redaktionelle Neufassung im Rahmen der redaktionellen Berichtigung des Verweises.

Zu § 1 Nr. 13:

Zu lit. a):

Durch die Änderung des Gesetzes erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, die Vertretung der Studierenden in den Hochschulen eigenständig zu regeln. Die Erfahrungen mit den bisherigen Modellen über Art. 106 Abs. 2 Satz 1 belegen, dass die Strukturen der Studierendenvertretung durch Gesetz nur in Grundzügen vorgegeben werden müssen. Die Hochschulen erhalten damit die erforderliche Flexibilität, um den örtlichen Besonderheiten in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Studierenden Rechnung tragen zu können. Die Grenze für diese Gestaltungsfreiheit bildet nur die Einführung einer verfassten Studierenden-schaft, da die Gesamtrepräsentation der Studierenden durch eine Zwangskorporation nicht erforderlich ist, um die Mitwirkung der Studierenden in den Hochschulen sicherzustellen.

Allerdings bleibt das gesetzliche Leitbild der Studierendenvertretung erhalten. Auch weiterhin sind mindestens ein ausführendes und ein beschlussfassendes Kollegialorgan vorzusehen, wobei letztere entweder durch Entsendung aus den Fachschaften oder durch Urwahl gebildet werden.

Die Einfügung im Aufgabenkatalog des Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 dient lediglich der Klarstellung.

Zu lit. b):

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Organe, die bisher gesetzlich vorgeschrieben waren, werden nicht mehr genannt.

Zu § 1 Nr. 14:

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Da die Organe der Studierendenvertretung nicht mehr vorgegeben werden, muss das Verfahren bezogen auf die Finanzierung der Studierendenvertretung in der Grundordnung geregelt werden.

Zu § 1 Nr. 15:

Es erscheint sachgerecht, die Regelungsbefugnis zur Einteilung des Studienjahres in Fällen, in denen der Studienort nicht in Bayern liegt, auf die Hochschulen zu delegieren.

Zu § 1 Nr. 16:

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung des Verweises.

Zu § 1 Nr. 17:

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung des Verweises.

Zu § 1 Nr. 18:

Es handelte sich um eine Doppelung zur Regelung in Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 11. Unabhängig von der Streichung in Art. 73 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und der damit künftig alleinigen Nennung unter Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 ist die Regelung auch weiterhin Abweichungsverordnungen nach Art. 106 Abs. 2 Satz 1 grundsätzlich nicht zugänglich.

Zu § 1 Nr. 19:

An der Außenstelle der Universität Erlangen-Nürnberg in der Republik Korea sind derzeit bis zu sechzig Studierende immatrikuliert, die sich im Vertrauen auf die bis zum 30.09.2019 befristete Regelung in § 5 Abs. 4 FAUAbwV dort eingeschrieben haben. Zu Gunsten dieser Studierenden soll die bisherige Regelung übergangsweise aufrechterhalten bleiben, jedoch nur im Rahmen der bisherigen zeitlichen Begrenzung.

Zu § 1 Nr. 20:

Zu lit. a):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1 Nrn. 12 und 13.

Zu lit. b):

Die bestehenden Abweichungsverordnungen haben sich bewährt, sodass auf eine Befristung verzichtet werden kann. Der Landtag hat über die jährliche Berichtspflicht die Möglichkeit, bei Bedarf regulierend einzutreten.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

Das Gesetzgebungsverfahren wird dabei zeitlich so geplant, dass das Gesetz weit vor dem eigentlichen Datum des Inkrafttretens veröffentlicht werden kann und damit die Hochschulen die Möglichkeit haben, in den Grundordnungen notwendige Folgeänderungen rechtzeitig vorzubereiten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Staatssekretär Bernd Sibler

Abg. Isabell Zacharias

Abg. Manuel Westphal

Abg. Prof. Dr. Michael Piazolo

Abg. Verena Osgyan

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 1 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes (Drs. 17/18161)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird auch von Herrn Staatssekretär Sibler begründet. Bitte schön, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Bernd Sibler (Kultusministerium): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Zur letzten Wortmeldung möchte ich noch kurz etwas sagen. Das Deutsche Studentenwerk mit Sitz in Berlin weist immer darauf hin, dass wir im Hinblick auf das studentische Wohnen vorbildlich sind. Diese Spitzenstellung sollen wir natürlich verteidigen.

Zum Gesetzentwurf ist zu sagen, dass die Hochschulen bisher mit dem Ziel der Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie der Qualitätssicherung mit Abweichungsverordnungen agieren konnten. Die Hochschulen haben vor Ort vielfältige Bedürfnisse. Im Gesetzentwurf sind Spezialregelungen dafür entwickelt worden. Das wesentliche Ziel unseres Gesetzentwurfes ist es, im Praxistest langjährig erprobte Regelungen aus den Abweichungsverordnungen als Rahmenregelungen ins Gesetz zu übernehmen und diese letztlich in ein übliches Verfahren umzugestalten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir möchten den Hochschulen diese Ausgestaltung im gesetzlichen Rahmen letztlich auf Satzungsebene ermöglichen. Wir wissen, dass das dort gut aufgehoben ist. Damit geht viel Selbstständigkeit einher. Deshalb führt dieser Gesetzentwurf auch zu einer echten und nachhaltigen Deregulierung und setzt ein Zeichen des Vertrauens in die Hochschulen. Zugleich erfährt das Hochschulgesetz durch die Ausweitung der Satzung zunächst auf Hochschulebene eine deutliche Öffnung. Letztendlich werden es die Hochschulen künftig spürbar leichter haben, in den Hochschulsatzungen spezifische Besonderheiten vor Ort abzubilden. In einem zweiten Schritt werden wir elf Abweichungsverordnungen in einer Abwei-

chungsverordnung für alle Hochschulen des Freistaates zusammenfassen. Damit werden wir den tatsächlichen Regelungsumfang auf der Ordnungsebene erheblich reduzieren. Dies ist auch ein Beitrag zur Entbürokratisierung und zur Verteilung von mehr Verantwortung auf die entsprechenden Ebenen. Der Erprobungscharakter der Hochschulabweichungsverordnungen entfällt damit. Befristete abweichende Bestimmungen gelten künftig unbefristet. Anders ausgedrückt: Die Dinge haben sich in der Praxis bewährt. Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird das Hochschulrecht insgesamt übersichtlicher und transparenter. Deshalb darf ich Sie an dieser Stelle um die Unterstützung des Gesetzentwurfs bitten.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Staatssekretär. – Jetzt kommen wir zur Aussprache. Für die SPD-Fraktion hat die Kollegin Frau Zacharias das Wort. Bitte schön.

Isabell Zacharias (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Werte Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen, Hohes Haus! Ja, wir wollen die Autonomie der Universitäten und Hochschulen, der Hochschullandschaft in Bayern. Autonomie bedeutet, dass viel mehr selbstständig gemacht werden kann und nicht mehr so viel vom Salvatorplatz in München, von der Zentrale verordnet wird. Jede Universität und jede Hochschule kann das selber. Deswegen waren ich und die SPD-Landtagsfraktion immer sehr für die Autonomie. Wie sehr wir die Autonomie schätzen, sehen wir an diesem Gesetzentwurf. Ich schätze sie in jedem Fall, Sie vielleicht.

Im ersten Teil sieht man deutlich, dass die Autonomie geschätzt wird. Einige Dinge sind vor Ort gut erprobt worden. Dies wurde versteckt oder im Geheimen gemacht. Man hat vor Ort erprobt und festgestellt, dass da viele gute Praktiken und Instrumente sind, die jetzt zu Recht in ein Gesetz aufgenommen werden. Das finde ich gut. Alles, was im Gesetz steht, kann auch eingeklagt werden. Ein Gesetz hat Relevanz, und der

Inhalt ist in Stein gemeißelt. Ich finde das gut. Hier sieht man, dass wir den Universitäten und Hochschulen durchaus trauen können.

Aber, Herr Kollege Sibler, dann trauen wir den Universitäten und Hochschulen einmal wirklich etwas zu. Die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften können es auch. Wir dürfen vielleicht auch einmal über den Globalhaushalt sprechen. Wir können doch einmal darüber nachdenken, wie es wäre, wenn man das Geld – den Batzen XY – jeweils obendrauf legen würde. Ich würde Sie gerne dahingehend beraten. Wir haben im kommenden Jahr die Landtagswahl. Da könnte diese Überlegung eine bestimmte Relevanz bekommen: jedem ein kleines Stückchen. Wir sollten das ganz hinüberschieben. Jede Hochschuleinrichtung, jede Universität sollte selbst entscheiden können, ob sie mit dem Geld Sachkosten oder Personalkosten deckt, ob eine neue Strategie überlegt wird oder ob ein Schwerpunkt gesetzt werden soll. Das können wir den einzelnen Hochschulen durchaus zumuten. Ich denke, das wäre eine spannende Debatte, und dazu könnten Sie von mir auch Aktionen erwarten.

Ein anderes finde ich geradezu bemerkenswert, Herr Staatssekretär Sibler. Ich glaube, Sie haben die Zeichen der Zeit nicht ganz verstanden und das haben Sie bei diesem Gesetzentwurf ganz schön verschwiegen. Welche Rolle kommt wohl den Studierendenvertretungen zu? – Die Verfasste Studierendenschaft ist für Sie etwas ganz, ganz Schlimmes. Pflichtabgabe, das ist schlimme Mitsprache, das ist Demokratisierung.

Für die SPD-Fraktion ist die autonome Hochschule nicht ohne Demokratisierung möglich. Ich meine die Demokratisierung auf allen Ebenen. Die Studierenden – das ist die größte Gruppe aller Frauen und Männer an den Hochschulen – nehmen Sie in Ihrem Gesetzentwurf kaum wahr. Hier weht wieder Ihr Geist und Ihre Meinung: Das können die ja gar nicht. Und wenn sie es nicht gut machen oder gar rechtswidrig handeln, müssen wir ihnen das Geld wegnehmen.

Kolleginnen und Kollegen, wenn das der Geist der CSU ist, wenn Sie immer noch glauben, junge Menschen könnten ihren Job in der Verfassten Studierendenschaft nicht richtig wahrnehmen, dann haben Sie die Zeichen der Zeit nicht erkannt.

(Beifall bei der SPD)

Wir brauchen die Mitsprache. Sie sehen doch, dass die politische Kultur härter und straffer wird; es wird kälter werden. Wir brauchen engagierte junge Studierende, die ihr politisches Mandat auch in den Hochschulen und Universitäten wahrnehmen dürfen und nicht so ein bisschen eingeordnet werden nach dem Motto: Wir gehen mal in die Gremien und schauen, was da so läuft.

Kollege Sibler, geben Sie sich einen Ruck! Wir brauchen die Verfasste Studierendenschaft in der Hochschulleitung. Trauen Sie sich. Wir führen doch die Debatte, versuchen Sie es. Geben Sie doch einmal einer mittleren, einer größeren oder einer ganz großen Universität die Chance, das auszuprobieren. Wenn Sie zugestehen, dass andere Dinge funktionieren können, dann probieren Sie es doch auch einmal ein paar Jahre aus, und lassen Sie dann eine Evaluierung folgen. 15 Bundesländer können das schon. Ich bin überzeugt, Bayern könnte das auch.

Aus diesem Grund wird die SPD-Landtagsfraktion dem Gesetzentwurf nicht zustimmen können. Wir sind der festen Überzeugung, eine autonome Hochschule bedeutet gleichzeitig einen Demokratisierungsprozess. Wenn Sie diesen Weg nicht mitgehen wollen, werden wir auch den Hochschulgesetzentwurf nicht mittragen können.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Für die CSU-Fraktion erteile ich jetzt dem Kollegen Westphal das Wort.

Manuel Westphal (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen – wir haben es gerade vom Herrn Staatssekretär gehört – Regelungen, die Teile von Abweichungsverordnungen waren,

in das Hochschulgesetz übernommen werden. Bislang konnten aufgrund von Artikel 106 Absatz 2 des Hochschulgesetzes einzelne Hochschulen befristet hochschulorganisationsrechtliche Sonderregelungen treffen, und zwar um Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und um Qualität zu sichern. Davon ist vielfältig Gebrauch gemacht worden. Nunmehr sollen erfolgreiche und bewährte Regelungen – sogenannte Best-Practice-Modelle – ins Gesetz übernommen werden. Wir wollen damit unser erfolgreiches Hochschulrecht weiterentwickeln.

Was sind nun die wichtigsten Punkte dieser Gesetzesänderungen? – Tatsache ist: Künftig kann die Grundordnung bereits Forschungsdekane vorsehen. Somit können wir die Bündelung der Forschungsaktivitäten auf der Fakultätsebene organisatorisch unterstützen.

Änderungen gibt es auch beim Hochschulrat. Er wird nach wie vor aus gewählten Mitgliedern des Senats und nicht hochschulangehörigen Mitgliedern bestehen, aber der letzteren Gruppe sollen künftig auch Ehrensenatoren, Ehrenbürger, Ehrenmitglieder, Honorarprofessoren der Hochschule angehören können, soweit ihr beruflicher Schwerpunkt außerhalb der Hochschule liegt. Ich glaube, das ist eine wichtige zusätzliche Möglichkeit, geeignete Persönlichkeiten für dieses Amt zu gewinnen, und zwar ohne die Idee der externen Mitgliedschaft zu verwässern. Allein die Auszeichnung, die diesem Personenkreis zuteilgeworden ist, die Würde, die ihnen zugesprochen worden ist, zeigt ja, dass sie sich auch bereits in der Vergangenheit für die Hochschule eingesetzt haben.

Veränderungen gibt es außerdem bei der Organisation der Studierendenvertretung. Auch das ist bereits angesprochen worden. Das betrifft Artikel 52 des Bayerischen Hochschulgesetzes. Hier wollen wir den Hochschulen künftig mehr Freiheiten zur Gestaltung der Studierendenvertretung geben, was die Organe, die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Wahlverfahren angeht, sodass die Hochschulen auf die örtlichen Besonderheiten besser eingehen können.

Es ist aber richtig, dass dies nicht völlig schrankenlos geschieht, sondern dass bewährte Strukturen auch für die Zukunft aufrechterhalten werden. Wir wollen auch in Zukunft ein beschlussfassendes Organ haben, sozusagen eine Quasi-Legislative, ein Ausführungsorgan, also eine Quasi-Exekutive, und die Fachschaftvertretungen.

Durch dieses Modell ist sichergestellt, dass auf der einen Seite Flexibilität und Gestaltungsfreiheit in den Hochschulen vorhanden sind und auf der anderen Seite dort funktionierende Strukturen zu finden sind, sodass die Mitwirkungsmöglichkeiten der Studierenden sichergestellt sind.

Wir wollen eben nicht die Verfasste Studierendenschaft, liebe Kollegin Zacharias, die, wie Sie ausgeführt haben, eine Zwangsmitgliedschaft ist und Pflichtbeiträge nach sich zieht. Das halte ich nicht nur aus verfassungsrechtlichen Gründen für mehr als bedenklich.

(Isabell Zacharias (SPD): Quatsch!)

Fakt ist: Wir schaffen mit dieser Gesetzesänderung den notwendigen und modernen gesetzlichen Rahmen, mit einer Deregulierung, aber auch mit den notwendigen individuellen Gestaltungsfreiheiten und Möglichkeiten für unsere Hochschulen.

Dabei sind auch die Erfahrungen, Vorschläge und Anregungen der Verbände mit in die Beratungen eingeflossen, sodass ich mir sicher bin, dass wir hier den Rahmen für eine auch in Zukunft erfolgreiche Arbeit unserer Hochschulen weiterentwickeln können.

Apropos Erfolg, meine Damen und Herren! Es zeigt sich immer wieder, was an unseren Hochschulen geleistet wird. Ich meine ganz aktuell den Erfolg bei der Initiative "Innovative Hochschule". Es gibt hier insgesamt sechs erfolgreiche Anträge unserer bayerischen Hochschulen; von den bundesweit ausgelobten Fördermitteln von 256 Millionen Euro fließen 60,24 Millionen Euro, also rund 23 % nach Bayern. Das ist

für Bayern rund doppelt so viel wie für die Hochschulen in Baden-Württemberg oder Nordrhein-Westfalen.

Genau diesen erfolgreichen Weg wollen wir mit diesem Gesetzentwurf auch in Zukunft weitergehen. Ich freue mich auf die weiteren Beratungen.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER hat Prof. Piazolo das Wort.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ein Hochschulgesetz macht man, um festzulegen, wie man eine Hochschule organisiert: Wer hat etwas zu sagen? Wer hat etwas zu bestimmen? – Über die Jahre ist einiges im Gesetz verändert worden. Wir sind von der sogenannten Ordinarienuniversität weggekommen und haben uns näher auf ein Präsidenten- oder Kanzlermodell zubewegt. Das hat allerdings mit sich gebracht, dass die Professoren etwas weniger zu sagen haben und die Hochschulleitung etwas mehr. Das kann man wollen. Es bedeutet dort mehr Steuerungsmöglichkeit und mehr Zentralität, aber auch ein bisschen weniger Freiheit für den Einzelnen.

Die Frage ist: Wer bestimmt wie viel? Es gibt ganz verschiedene Gruppen in einer Hochschule, die zusammenwirken. Da sind die Professoren, da ist die Verwaltung, der Mittelbau, da sind Externe, Lehrbeauftragte und die Studierenden. Und da ist die Frage zu beantworten, wie die Mitbestimmungsmöglichkeiten insgesamt abzuwegen sind und wie die einzelnen Gruppen eingebunden werden sollen. Außerdem gibt es ein echtes Problem; denn wir haben aus vielen Hochschulen gehört, dass dieser Gesetzentwurf für sie sehr überraschend gekommen sei und bei den Anhörungen die zweite Verbandsanhörung einfach ausgefallen sei. Nun gibt es großen Ärger in der Community. Das will ich gerne an den Herrn Minister und den Herrn Staatssekretär weitergeben. Dieser Gesetzentwurf ging letzten Endes an den zuständigen Verbänden vorbei, was nicht das beste Demokratieverständnis und die beste Zusammenarbeit mit

den Verbänden zeigt. Da bitte ich nachzubessern. Ich glaube, hier wäre auch noch eine Tour durch die Hochschulen angebracht.

Wo liegen nun die Vorteile? – Es gibt eine Reihe von Vorteilen, wie sie eben schon geschildert wurden. Es gibt die Qualitätssicherung; es gibt den Anreiz, Externe mit einzubinden; es geht darum, die Forschungsdekane aufzuwerten; und es geht auch darum, die Amtszeit anzupassen. Das sind zwar Kleinigkeiten, aber sie sind nicht zu unterschätzen.

Die Studierendenvertretung ist etwas gestärkt worden. Dazu gab es verschiedene Pilotversuche. Es gibt eine größere Flexibilität, denn man kann in der Grundordnung der Hochschule das eine oder andere selbst festlegen. In diesem Bereich gibt es aber auch große Nachteile. Das ist von der Kollegin Zacharias gerade schon geschildert worden. Die Position der Studierenden ist nicht nachhaltig gestärkt worden. Sie ist immer noch nicht so ausgestaltet, wie wir FREIE WÄHLER uns das vorstellen. Der Einfluss der Studierenden in der Hochschule, die ja auch ihre Hochschule ist, ist zu gering. Die Rechtsstellung ist zu schwach, die Finanzierung ist nicht ausreichend, und die Satzungshoheit fehlt. Deshalb müssen wir uns wirklich überlegen – das fordern wir schon seit vielen Jahren –, wie wir die Studierenden stärker einbinden und ihnen mehr Rechte geben können. Es kann nicht sein, dass die Studierenden immer als Bittsteller auftreten müssen. Sie sind Teil des Organs Hochschule, und als solche sollte man sie auch wahr- und ernstnehmen; denn wir müssen sie zwar nicht zu ernsthaften Demokraten in dieser Gesellschaft machen – die meisten sind das schon –, aber wir wollen sie in dieser Eigenschaft unterstützen, und dazu ist die Hochschule auch ein geeigneter Ort.

Es geht aber nicht nur um die Studierenden. Bei einem solchen Gesetz darf man nicht nur das sehen, was drinsteht, sondern man muss auch fragen, was fehlt. Mir fehlen darin die Stärkung des Mittelbaus – dazu steht im Gesetz überhaupt nichts – und die Stärkung der Lehrbeauftragten. Darüber machen wir uns im Hochschulausschuss schon seit Längerem Gedanken. In diesem Entwurf des Hochschulgesetzes steht aber

nichts darüber, wie man die Lehrbeauftragten stärken kann. Bei den verschiedenen Gruppen ist in den letzten Jahren in der Struktur einiges besser geworden: aber bei denen, die an der Hochschule neben der Studierenden rechtlich am schwächsten ausgestattet sind, bei den Lehrbeauftragten und beim Mittelbau, tut sich gar nichts. Deshalb sehen wir an diesem Gesetzentwurf vieles kritisch. Wir wollen mehr Mitbestimmung, wir wollen mehr demokratische Ausgestaltung an den Hochschulen, und wir wollen die Vielfalt, die unsere Hochschulen auszeichnet und die sich an jeder Hochschule in ihren Mitgliedern zeigt, im Gesetz verankert haben. Damit würden die Hochschulen lebendiger und auch erfolgreicher. Auf diesen Weg sollten wir uns begeben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN: Frau Kollegin Osgyan, bitte.

Verena Osgyan (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Bei Gesetzentwürfen, die der weitreichenden Überarbeitung eines Gesetzes dienen, redet man meistens schön blumig von einer Gesetzesnovelle. Im Italienischen bedeutet Novelle eine kleine Neuheit. Bei diesem Gesetzentwurf, der vor allem Abweichungsverordnungen in die Grundordnung überführt, muss ich sagen, dass er eigentlich keine Neuheit ist. Regelungen, die bisher schon bestanden haben, werden weitgehend konsolidiert. Das ist zwar sinnvoll, ein großer Wurf ist es aber nicht. Verpasst wurde die Chance, in der Hochschulpolitik Akzente zu setzen. Das ist sehr schade.

Ihr Gesetzentwurf gießt die bestehenden Vorschriften in eine übersichtlichere Form. Prinzipiell war das, was das neue Gesetz erlaubt, schon bisher über Abweichungsverordnungen möglich. Die Hochschulen können all das schon jetzt durchführen, es wird im Gesetz nur noch präzisiert bzw. klar definiert, was in der Grundordnung stehen darf und was dort nicht stehen darf. Nach dem, was Sie, die CSU-Staatsregierung und die CSU-Fraktion als Hochschulautonomie verstehen, ist das folgerichtig und logisch. Unter diesen Gesichtspunkten kann ich gegen diesen Teil der Novelle wenig einwen-

den. Aber die Änderungen greifen zu kurz, weil meines Erachtens ganz essenzielle Bestandteile einer echten Hochschulautonomie fehlen.

Wir halten es für eine falsch verstandene Hochschulautonomie, wenn sich der Freistaat unter Berufung auf diese Autonomie ganz aus seiner Verantwortung für strukturelle Vorgaben entzieht. Die Hochschulautonomie soll letztlich die Freiheit von Forschung und Lehre sichern. Durch eine falsch verstandene Hochschulautonomie werden aber Fehlentwicklungen in der Governance von Hochschulen zementiert, und die Staatsregierung übt sich im Darüberhinwegsehen. Das darf nicht sein.

Goethe hat einmal gesagt, eine Novelle sei ein seltsames, unerhörtes Ereignis. Mir fällt hier eines auf, was ich tatsächlich seltsam und unerhört finde; das wurde auch schon genannt: Es ist die Tatsache, dass in diesem Gesetzentwurf immer noch ein Passus aus der Mottenkiste der CSU-Politik zementiert wird, nämlich die Unterdrückung der Studierendenschaften dadurch, dass sie finanziell immer noch von den Hochschulverwaltungen abhängig sind und keine Satzungshoheit bekommen. Mit dem neuen Passus gibt es innerhalb der Hochschulen vielleicht mehr Freiheiten, die Arbeit der Studierendenschaften zu regeln. Machen wir uns aber nichts vor: Die Studierendenschaften können sich nach wie vor nicht selbst verwalten. Die Strukturen gibt der Hochschulrat vor, in dem unter den 20 Mitgliedern gerade einmal zwei Studierende vertreten sind. Echte Hochschulautonomie für die größte Statusgruppe, nämlich die Studierenden, schaut anders aus.

Wir haben vor der Sommerpause bereits einen Gesetzentwurf zur Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft eingebracht, der sich momentan noch in den Ausschussberatungen befindet und in Kürze in Zweiter Lesung behandelt werden wird. Dieser Entwurf wäre eine Chance nachzubessern; denn wir wollen eine studentische Selbstverwaltung garantieren. Und es ist zwingend notwendig – Frau Zacharias hat das schon ausgeführt –, dass wir die Demokratie in allen gesellschaftlichen Bereichen stärken. Wir müssen hier nicht nur über die Ergebnisse der Bundestagswahl reden, wir brauchen eine umfassende Diskussion und ein großes gesellschaftliches Gespräch,

wie wir Demokratie stärken und gerade da haben die Hochschulen eine besondere Verantwortung. Dazu können auch starke Studierendenschaften ihren Teil beitragen.

Noch einen anderen Aspekt der Hochschulautonomie möchte ich erwähnen. Hochschulautonomie ist eine Augenwischerei, wenn wir uns nicht gleichzeitig die Finanzierung der Hochschulen anschauen. Auch hier zieht sich der Freistaat zunehmend aus der Verantwortung. Wir alle wissen, dass die Drittmittelquoten in den letzten Jahren und Jahrzehnten massiv gestiegen sind. Die staatliche Grundfinanzierung pro Studierenden ist faktisch gesunken. Andere Bundesländer machen hier mehr. Unabhängig davon, wie viel der Freistaat Bayern investiert, müssen wir uns immer anschauen, von welchen Studierendenzahlen wir ausgehen, und den hält die Finanzierung einfach nicht stand.

Um die Freiheit der Hochschulen in Forschung und Lehre zu gewährleisten, müssen wir sie entsprechend finanzieren. Wir müssen sie von Drittmittelgebern unabhängig machen. Nur dann bekommen wir eine echte Hochschulautonomie. Ich hätte mir gewünscht, dass all das Teil der Beratungen ist, wenn Sie einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Hochschulgesetzes vorlegen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen der CSU-Fraktion, wenn Sie sich dazu entschließen, unserem Gesetzentwurf zur Einführung der Verfassten Studierendenschaft zuzustimmen, würden wir Ihrem Gesetz auch zustimmen. Ich verstehe im Übrigen nicht, dass die Verfasste Studierendenschaft verfassungswidrig sein soll; denn andere Bundesländer haben sie schon seit Langem eingeführt. Selbstverständlich könnten wir noch weiter gehen; im Moment möchte ich es hierbei belassen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist es so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/18161

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias, Martina Fehlner u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 17/18732

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

(Drs. 17/18161)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Oliver Jörg, Gudrun Brendel-Fischer, Robert Brannekämper u.a. CSU

Drs. 17/18838

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

(Drs. 17/18161)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

In § 1 Nr. 13 Buchst. a wird Art. 52 Abs. 2 wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Vor einer Änderung der Grundordnung, die einen der Gegenstände nach Satz 1 betrifft, sind alle Organe der Studierendenvertretung zu hören.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Berichterstatter zu 1 u. 3: **Oliver Jörg**
Berichterstatterin zu 2: **Isabell Zacharias**
Mitberichterstatterin zu 1 u. 3: **Isabell Zacharias**
Mitberichterstatter zu 2: **Oliver Jörg**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 17/18732 und 17/18838 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/18732 und 17/18838 in seiner 73. Sitzung am 15. November 2017 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/18838 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/18732 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/18732 und 17/18838 in seiner 80. Sitzung am 30. November 2017 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/18838 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/18732 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Prof. Dr. Michael Piazolo

Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/18161, 17/19341

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

§ 1

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Richtlinien für die Redaktion von Vorschriften (Redaktionsrichtlinien – RedR) vom 6. August 2002 (Beilage zu StAnz Nr. 35/2002) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Redaktionsrichtlinien“ ersetzt.
3. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „Prodekan oder Prodekaninnen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Grundordnung kann Forschungsdekan oder Forschungsdekaninnen vorsehen und dabei insbesondere deren Wahl und Zuständigkeit regeln.“
 - b) Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„; auf diese Abteilungen sind die Vorschriften über klinische Einrichtungen entsprechend anzuwenden.“
4. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Halbsatz 1 wird Satz 1.

bb) Der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 2 und wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „sie“ wird durch das Wort „Sie“ ersetzt.

bbb) Der Schlusspunkt wird durch die Wörter „und ist verantwortlich für die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung.“ ersetzt.

b) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

5. Dem Art. 21 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„Sieht an Kunsthochschulen die Grundordnung nach Art. 25 Abs. 1 Satz 5 vor, dass der Präsident Vorsitzender oder die Präsidentin Vorsitzende des Senats ist, tritt der oder die stellvertretende Vorsitzende des Senats an die Stelle des oder der Vorsitzenden des Senats nach Satz 3. ⁵Ist eine Kunsthochschule nicht in Fakultäten gegliedert, werden die Vorschläge nach Satz 3 von den Mitgliedern des Hochschulrats unterbreitet.“

6. Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu drei Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird“ durch die Wörter „wird in der Grundordnung festgelegt und darf die Amtszeit nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 nicht überschreiten“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „; die Grundordnung kann vorsehen, dass die Ergänzungswahl für eine volle Amtszeit erfolgt.“ ersetzt.

7. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 4 durch die folgenden Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Die Mitglieder der Hochschulleitung und der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin sowie nach Maßgabe der Grundordnung weitere Personen wirken in den Sitzungen beratend mit. ⁵An Kunsthochschulen kann die Grundordnung ferner die Mitglieder der Hochschulleitung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 als Mitglieder zulassen und vorsehen, dass der Präsident Vorsitzender oder die Präsidentin Vorsitzende des Senats ist.“

b) In Abs. 3 Nr. 5 werden die Wörter „Vorschlägen für die Berufung von Professoren und

Professorinnen“ durch die Wörter „Berufungs-vorschlägen und etwaigen Sondervoten“ er-setzt.

- c) In Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Mit-gliedergruppen in dem dort festgelegten“ durch die Wörter „Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 in dem für den Senat geltenden“ er-setzt.
8. Art. 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „; die Grundordnung kann vorse-hen, dass Personen, denen die Würde eines Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin, ei-nes Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist, sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 sein können.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird Satz 3 durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:
³„Durch die Grundordnung kann geregelt wer-den, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrats lediglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mit-glied bestellt wird; entsprechendes gilt, wenn der Hochschulrat erweitert wird. ⁴Amtszeiten nach Satz 3 werden nicht auf die Amtszeit nach Satz 2 angerechnet.“
 - c) In Abs. 4 Satz 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „, sofern nicht die Grundordnung etwas anderes vorsieht.“ ersetzt.
 - d) In Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 werden nach dem Wort „Körperschaftshaushalt“ die Wörter „oder Wirt-schaftsplan“ eingefügt.
9. In Art. 28 Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät“ gestrichen.
10. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig“ gestri-chen.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
²„Die Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahre; die Wieder-wahl ist zulässig.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und in Halbsatz 2 werden die Wörter „Sätze 1 bis 3“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.
11. Dem Art. 38 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:
⁶„Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Ver-treter und Vertreterinnen der Gruppe der Studie-

renden abweichend von Satz 1 von Organen der Studierendenvertretung gewählt werden.“

12. Art. 48 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf die Frist nach Abs. 2 Satz 2 sind nicht anzurechnen:

- 1. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfris-ten des Mutterschutzgesetzes (MuSchG),
- 2. die Elternzeit und
- 3. Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetz-es, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist;

in diesen Fällen gilt Abs. 3 Halbsatz 1 nicht.“

13. Art. 52 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Studierenden wirken in der Hoch-schule durch ihre gewählten Vertreter und Ver-reterinnen in den Hochschulorganen mit.

(2) ¹Die Grundordnung regelt die Organe der Studierendenvertretung, deren Zuständig-keit und Zusammensetzung sowie das Nähere über das Wahlverfahren, das Zusammentreten und die Beschlussfassung; dabei sind mindes-tens jeweils ein beschlussfassendes Kollegial-organ, ein ausführendes Organ sowie Fach-schaftsvertretungen, die aus Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden der jeweiligen Fakultäten gebildet werden, vorzusehen. ²Vor einer Änderung der Grundordnung, die einen der Gegenstände nach Satz 1 betrifft, sind alle Organe der Studierendenvertretung zu hören. ³Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftli-chen und sozialen Belange der Studieren-den der Hochschule,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertre-terinnen der Studierenden in den Hoch-schulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

(3) ¹Die Rechte und Pflichten der Hochschul-leitung, insbesondere nach Art. 20 Abs. 3 Satz 1 und 2, erstrecken sich auch auf die Organe der Studierendenvertretung. ²Die Hochschullei-tung ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen die nach Art. 53 zur Verfügung ge-stellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise ein-zuziehen oder anzurufen, dass Zahlungsan-wesungen nicht ausgeführt werden.“

- b) Die Abs. 4 bis 7 werden aufgehoben.

14. Art. 53 wird wie folgt gefasst:

„Art. 53

Finanzierung

¹Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke der Studierendenvertretung zur Verfügung gestellt. ²Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Haushaltssmittel unter den Organen der Studierendenvertretung entsprechend deren Aufgaben verteilt werden. ³Das zuständige Organ der Studierendenvertretung stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist. ⁴Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben entsprechen, und ordnet die Auszahlung an. ⁵Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung nach Art. 52 Abs. 3 Satz 2 vorzulegen.“

15. Dem Art. 54 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Werden Studiengänge außerhalb Bayerns angeboten, werden die nach den Sätzen 2 und 3 erforderlichen Regelungen durch die Hochschule in der Grundordnung getroffen.“

16. In Art. 61 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 werden die Wörter „Gesetzes zum Elterngeld- und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ ersetzt.

17. In Art. 65 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen“ durch die Wörter „Bayerischen Mutterschutzverordnung“ ersetzt.

18. In Art. 73 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „vom Hochschulrat“ gestrichen.

19. Nach Art. 97 wird folgender Art. 98 eingefügt:

„Art. 98

Übergangsvorschrift für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Studierende der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg an Standorten im Ausland sind bis zum Ablauf des 30. September 2019 nicht bei einem Studentenwerk beitragspflichtig.“

20. Art. 106 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- In Halbsatz 1 werden die Wörter „und von Art. 52 und 53“ gestrichen.
- Halbsatz 2 wird gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Verena Osgyan

Abg. Manuel Westphal

Abg. Isabell Zacharias

Abg. Prof. Dr. Michael Piazolo

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe nun zur gemeinsamen Beratung die **Tagesordnungspunkte 5 und 6** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes
Studentische Selbstverwaltung ermöglichen (Drs. 17/16463)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes (Drs. 17/18161)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias, Martina Fehlner u. a. und Fraktion (SPD)
(Drs. 17/18732)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Oliver Jörg, Gudrun Brendel-Fischer, Robert Brannekämper u. a. (CSU)
(Drs. 17/18838)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Vereinbarung im Ältestenrat 48 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Erste Rednerin ist Kollegin Verena Osgyan von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Verena Osgyan (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir sprechen in Zweiter Lesung über unseren Gesetzentwurf zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und über die Novelle zum Bayerischen Hochschulgesetz.

Ich glaube, wir müssen uns alle einig sein, gerade wir als Parlamentarierinnen und Parlamentarier, dass Demokratie vom Mitmachen lebt, dass wir nicht nur über andere bestimmen können, sondern dass wir andere dazu bringen müssen, sich demokratisch einzubringen; denn nur so kann Demokratie wirklich akzeptiert und gelebt werden. Angesichts der aktuellen politischen Situation wissen wir alle, dass es extrem wichtig ist, die Demokratie zu stärken.

Ich kann nicht verstehen, warum ausgerechnet die Hochschulen in Bayern in Bezug auf die Demokratisierung immer noch hinten liegen. Es muss doch unser Anspruch sein, dass Hochschulen die Ideenlabore für die Gesellschaft sind und dass dort Demokratie gelebt und erprobt werden soll. Da steht das Gesetz, wie es in der Novelle jetzt vorgestellt wird, im Rang hinter allen anderen Bundesländern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dabei wäre es doch so einfach, hier in Bayern endlich eine Verfasste Studierendenschaft einzuführen. Sie hat sich überall bewährt, aber das gilt offenbar nicht für Bayern.

Meine Damen und Herren, Kritik einzubringen, ist nichts Schlechtes; meistens ist Kritik ein Zeichen dafür, dass man sich mit etwas identifiziert, also auch mit der eigenen Hochschule. Studentinnen- und Studentenvertreter sind keine Nestbeschmutzer, wenn sie sich hochschulpolitisch positionieren; denn sie wollen ja ihre Hochschule und die Wissenschaftslandschaft besser machen.

Wir haben hier im Landtag vor zwei Jahren einen Antrag behandelt, in dem es darum ging, studentischen Hochschulgruppen für ihre Arbeit Räume zur Verfügung zu stellen. Man sollte eigentlich meinen, dass das eine Selbstverständlichkeit ist. Es ist aber offensichtlich keine Selbstverständlichkeit. Die Rechte der Studierendenvertretungen sind in Bayern extrem eingeschränkt. Die Möglichkeiten, die sie eigentlich bräuchten, um sich zu äußern und um zu arbeiten, sind nicht gegeben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, Sie sagen doch immer: Wir kommen gut ohne eine Verfasste Studierendenschaft aus. Die Studierenden sind zufrieden. –

Dieser Antrag straft das Ganze Lügen. Wenn zum Beispiel so banale Dinge wie Räume nicht vorhanden sind, wenn dazu erst vom Landtag ein Hinweis kommen muss, stimmt an dieser Stelle etwas nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Wir haben den einschlägigen Antrag damals im Ausschuss einstimmig angenommen. Und das zeigte ja schon den Handlungsbedarf.

Ich möchte noch einmal betonen: Das Zurverfügungstellen von Räumen ist etwas Baniales. Aber eigentlich geht es um wesentlich mehr. Wenn wir das damals so beschlossen hätten, hätten wir den Text noch viel enger fassen können. Aber es ging uns auch darum, dass die Studierendenvertretungen ihren hochschulpolitischen Auftrag wahrnehmen können. Es kann nicht genügen, nur Workshops zu veranstalten, sondern es geht auch darum, sich zu wichtigen wissenschaftspolitischen Dingen zu positionieren und im Zweifel Kritik an der eigenen Verwaltung der Hochschule zu üben. Genau diese Möglichkeiten schränkt das Bayerische Hochschulgesetz nach wie vor extrem ein. Es ist das einzige Hochschulgesetz in Deutschland, das an dieser Stelle so restriktiv ist. Wir fordern deshalb, dass die Studierendenvertretungen ein echtes politisches Mandat erhalten, damit sie sich entsprechend positionieren können, ohne Angst haben zu müssen, zurückgepfiffen zu werden.

Sie brauchen aber noch mehr. Sie brauchen die Budgethoheit, und sie brauchen eine Vertragshoheit. Wir haben es in der letzten Diskussion schon gesagt. Jede Tackernadel, jede Anschaffung und jeder Druck eines Flyers muss von der Hochschulverwaltung genehmigt werden. Das Ganze ist doch absurd. Die Studierendenvertretungen können kleine wie große Dinge, die eigentlich in ihrem Aufgabenbereich liegen würden, nicht selbstständig aushandeln, weil ihnen die Vertragshoheit fehlt. Semestertickets müssen nach wie vor über die Studierendenwerke verhandelt werden, die Stu-

dierendenvertretungen können auch kein Personal zur Geschäftsführung einstellen, das sie in ihren ehrenamtlichen Aufgaben entlasten würde.

Man kann nur sagen: Die eigenständige Interessenvertretung ist dadurch sprichwörtlich gelähmt und hängt immer vom guten Willen der Hochschulverwaltung ab. Deswegen fordern wir erneut, wie in den vergangenen Legislaturperioden, wie seit 40 Jahren und wie die Kolleginnen und Kollegen von der SPD, die Einführung einer echten Verfassten Studierendenschaft in Form einer Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts. Wir wissen alle: 15 Bundesländer machen das vor. Es gibt dort offensichtlich keine Probleme. Nur Bayern schert nach wie vor aus.

Es hat der wissenschaftlichen Exzellenz anderswo nicht geschadet, wenn Studierende sich selbst verwalten können. Neun von elf Eliteunis haben eine Verfasste Studierendenschaft. Wir haben hier in Bayern mittlerweile 390.000 Studierende, die bis auf ganz wenige Ausnahmen volljährig sind. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht. Sie können arbeiten, sie können mitbestimmen, sie können in unserer Gesellschaft tätig sein. Nur an den Hochschulen traut man ihnen offensichtlich nicht zu, dass sie sich selbst verwalten und die eigenen Interessen in die eigenen Hände nehmen.

Wir brauchen an der Stelle dringend ein Umsteuern. Wir müssen den Studierendenvertretungen die Möglichkeit geben, Verträge zu schließen, Geldmittel selbst zu verwalten, auch ihre Organisationsform und die Beitragshöhe selbst zu bestimmen.

Ich erinnere mich noch gut an die letzte Diskussion zu dem Thema, die wir hier im Plenum hatten. Da wurde von Ihnen, vonseiten der CSU, immer gesagt: Ja, die Zwangsmitgliedschaft wäre ein Problem, das wäre so teuer, und da wäre keine Akzeptanz bei den Studierenden da. – Man muss sich das nur mal vor Augen führen: In anderen Bundesländern betragen die Beiträge zwischen 6 und 15 Euro pro Semester. Das ist natürlich Geld. Ich glaube aber, in Anbetracht des Gegenwerts, der sich ergibt, wenn Studierendenvertretungen beraten können, wenn Semestertickets und Kulturtickets einfach eingeführt werden können, ist das mit der Akzeptanz kein Problem. Zumindest

habe ich aus anderen Bundesländern, in denen das eingeführt wurde, nichts Entsprechendes gehört.

Was die Legitimation der Studierendenvertretungen betrifft: Sie sagen immer, die Wahlbeteiligung sei niedrig. – Ich möchte als Beispiel mal eine andere Körperschaft öffentlichen Rechts anführen, die IHK. Auch da wird die Pflichtmitgliedschaft, wird die Beitragserhebung nicht infrage gestellt. In München und Oberbayern war dort die Wahlbeteiligung zuletzt bei 6 %. Also, da brauchen wir nicht über die Legitimation von Studierendenvertretungen zu reden. Wenn wir damit anfingen, bräuchten wir überhaupt keine selbstverwalteten Körperschaften des öffentlichen Rechts mehr.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Vielleicht werden Sie immer noch sagen: Ja, die Debatte ist relativ akademisch, und das braucht man alles nicht. – Ich kann mir das gut vorstellen, weil wir das in den Debatten der letzten Jahre immer wieder gehabt haben. Wenn wir jetzt aber einfach mal vergleichen: Wie würde das andersherum ausschauen, zum Beispiel bei einem Betrieb, in dem der Betriebsrat sich jede Ausgabe von der Personalabteilung genehmigen lassen müsste? Dann ist ja schon klar, wie absurd das Ganze ist. Oder nehmen wir an, der Bayerische Rundfunk müsste sich jedes Sendeformat vom Landtag genehmigen lassen. Ich kann mir vorstellen, dass das einigen ganz gut gefallen würde,

(Heiterkeit bei den GRÜNEN)

aber aus gutem Grund ist das an der Stelle eben nicht der Fall. Selbstverwaltete Organisationen des öffentlichen Rechts müssen deswegen auch die Möglichkeit haben, tatsächlich selber über ihre Belange zu bestimmen. Man kann sie immer noch kritisieren, wenn sie über das Ziel hinausschießen. Das können die eigenen Mitglieder machen, das können auch wir als Gesetzgeber machen, wenn etwas schiefläuft. Aber erst einmal muss man doch die Möglichkeit einführen.

Studentische Selbstverwaltung betrifft auch ganz praktische Probleme. Wir haben von den Tackerklammern gesprochen. Es geht aber um die großen Dinge. Nach wie vor müssen Studentenwerke noch Verträge um Semestertickets verhandeln. Das ist eine rechtlich sehr fragwürdige Konstruktion, die durchaus anfechtbar ist. Gleichzeitig müssen die Studierendenvertretungen Urabstimmungen in der Studierendenschaft durchführen, ob überhaupt so etwas wie ein Semesterticket eingeführt werden soll, um das zu legitimieren. Wir wissen alle, was das für ein wahnsinniger Aufwand ist. Es wäre doch viel einfacher, wenn man, wie überall sonst, direkt einen Vertrag abschließen könnte.

Wir haben ein ganz aktuelles Beispiel, bei dem das ganze Thema wieder hochkocht. Das ist in Würzburg. Die Studierendenvertretungen dort möchten ein Kulturticket einführen. Vertreterinnen und Vertreter aller Parteien und das Stadttheater sind dafür. Nur das Studentenwerk, das das eigentlich verhandeln müsste, stellt sich an der Stelle quer. – Ja, was macht man in einer solchen Situation, wenn es da einen Dissens gibt? Da kann man dann nicht davon reden, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, in ihrem Sinn entsprechend tätig zu werden. Genau diese komischen Hilfskonstrukte wollen wir endlich abschaffen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Wir kennen die Debatte. Meine Befürchtung ist: Die Argumente werden Sie weiterhin nicht anfechten. Ich kann Sie aber bloß dazu auffordern: Nach 40 Jahren muss es endlich ein Ende damit haben, sich gegen die Verfasste Studierendenschaft zu sperren. Wir haben aus anderen Ländern gute Beispiele. Sie müssen endlich aus dem Schmollwinkel herauskommen. 40 Jahre Bocken sind genug.

Kolleginnen und Kollegen, dem Änderungsantrag der SPD zum Hochschulgesetz stimmen wir natürlich zu, weil er in die gleiche Richtung wie unser Gesetzentwurf geht. Wir haben im Detail eine etwas andere Auffassung, aber das macht nichts.

Kolleginnen und Kollegen von der CSU, vielleicht erstaunt es Sie, dass wir auch Ihrem Änderungsantrag zustimmen; denn es ist das Mindeste, dass Studierendenvertretungen über Satzungsänderungen, die Sie betreffen, mitbestimmen können. Aber es reicht nicht aus. Wir werden die Novelle zum Hochschulgesetz deswegen an der Stelle ablehnen;

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

denn ohne eine Verfasste Studierendenschaft ist die Hochschulautonomie leer und hohl. Studierendenvertretungen müssen Rechte erhalten. Es hat keinen Sinn, nur das, was immer schon gemacht wurde, weiter fortzuschreiben. Stimmen Sie deshalb unserem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag der SPD zu! Dann werden wir auch Ihrer Hochschulnovelle zustimmen. Sonst können wir das leider nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächster hat der Kollege Westphal von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Manuel Westphal (CSU): Sehr verehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden, ebenfalls aufgerufenen Gesetzentwurf der Staatsregierung sollen Regelungen, die bislang Teil von Abweichungsverordnungen gewesen sind, ins Hochschulgesetz übernommen werden.

Bislang stellte sich die rechtliche Situation so dar, dass gemäß Artikel 106 Absatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes einzelne Hochschulen in Abweichungsverordnungen organisationsrechtliche Sonderregelungen festlegen konnten. Davon ist auch vielfältig Gebrauch gemacht worden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden diese bewährten Regelungen ins Gesetz übernommen und somit sozusagen Best-Practice-Modelle in Gesetzesform gegossen, und unser bayerisches Hochschulrecht wird weiterentwickelt.

Was sind aus meiner Sicht die wesentlichen Punkte dieses Gesetzentwurfs? – Erstens. Die Grundverordnungen können Forschungsdekane vorsehen, sodass bereits auf Fakultätsebene eine Bündelung der Forschungsaktivitäten organisatorisch unterstützt werden kann.

Zweitens. Bei der Regelung der Zusammensetzung des Hochschulrates gibt es eine Änderung bei der Gruppe der nicht hochschulangehörigen Mitglieder, in die zukünftig auch Ehrensenatoren, Ehrenbürger, Ehrenmitglieder und Honorarprofessoren, soweit ihr beruflicher Schwerpunkt außerhalb der Hochschule liegt, aufgenommen werden können. Ich denke, das ist eine wichtige und richtige Möglichkeit, um für diese Aufgabe geeignete Persönlichkeiten gewinnen zu können; denn allein durch die ihnen zuteilgewordene Auszeichnung und Benennung ist bereits deutlich, dass sie sich für die Hochschule in aller Regel besonders eingebracht und eingesetzt haben.

Veränderungen bei der Organisation der Studierendenvertretung: Mit dem Gesetzentwurf erhalten die Hochschulen, was die Organe, die Zuständigkeiten, die Zusammensetzung und das Wahlverfahren betrifft, auch mehr Freiheit zur Gestaltung der Studierendenvertretung. Unsere Hochschulen können zukünftig noch besser auf örtliche Besonderheiten eingehen. Das kann aber nicht völlig schrankenlos, sondern muss innerhalb der bewährten Strukturen geschehen, aber doch mit mehr Flexibilität und Gestaltungsmöglichkeit bei den Hochschulen.

Dazu passt auch der Änderungsantrag der CSU-Fraktion, wonach vor Änderungen der Grundordnung, die die Verhältnisse der studentischen Vertretung betreffen, auch alle Organe derselben zu hören sind, sodass möglichst frühzeitig und transparent ein konstruktives Miteinander erreicht werden kann.

(Beifall bei der CSU)

Was wir aber nach wie vor ablehnen: die Verfasste Studierendenschaft, wie sie der Gesetzentwurf der GRÜNEN-Fraktion oder auch der Änderungsantrag der SPD vor-

sieht. Ich möchte noch einmal deutlich machen, warum wir bei diesem Standpunkt bleiben.

Die aktuelle Rechtslage sieht folgendermaßen aus: Artikel 138 Absatz 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung bietet die verfassungsrechtliche Grundlage für die Beteiligung der Studenten. Artikel 138 Absatz 2 der Bayerischen Verfassung lautet:

Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung. Die Studierenden sind daran zu beteiligen, soweit es sich um ihre Angelegenheiten handelt.

Diese Regelung zeigt bereits, dass wir als Gesetzgeber hier einen weiten Gestaltungsspielraum haben. Dies bedeutet auf jeden Fall: Eine Verfasste Studierendenschaft muss nicht eingeführt werden; es genügt vielmehr, dass ein hinreichendes Maß an Mitwirkungsmöglichkeiten gegeben ist. Diese Mitwirkungsmöglichkeiten haben wir auf mehreren Ebenen. Zum einen gibt es Mitwirkungsmöglichkeiten in den Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen wie dem Senat oder dem Hochschulrat durch die gewählten Vertreter. Zum anderen gibt es Mitwirkungsmöglichkeiten in den studentischen Gremien wie dem Konvent, den Sprecherinnen- und Sprecherrat oder der Fachschaftsvertretung. Auch zukünftig wird es beschlussfassende und ausführende Organe sowie Fachschaftsvertretungen geben. Diese Regelungen stellen eine angemessene und ausreichende Vertretung der Studierenden und ein Mitspracherecht in wichtigen Angelegenheiten sicher. Dazu bedarf es keiner Verfassten Studierendenschaft mit einem Körperschaftsstatus, einer Zwangsmitgliedschaft, mit Zwangsbeiträgen oder einem allgemeinpolitischen Mandat. Daraus ergibt sich schlicht und einfach kein Mehrwert für die Studierenden.

(Isabell Zacharias (SPD): Nur weil ihr den Mehrwert nicht versteht! Das ist ja unglaublich!)

Der Zuspruch von Studierenden aus anderen Bundesländern, die an die bayerischen Hochschulen kommen, zeigt eindeutig, dass man mit unserem System mehr als zufrieden ist.

(Beifall bei der CSU)

Bei uns haben die Hochschulen nämlich eine passgenaue Möglichkeit, studentische Mitwirkung zu regeln und zu gestalten, und zwar abhängig von den örtlichen und sachlichen Gegebenheiten. Das ist meiner Meinung nach auch wichtig. Es besteht keine Notwendigkeit dafür, über alle Hochschulen einen Einheitsanzug zu stülpen, der an vielen Enden zwickt und zwackt, wenn man auch den Maßanzug haben kann.

(Beifall bei der CSU – Isabell Zacharias (SPD): Maßanzug, das ist Elitedenken!
Ein Elitedenken habt ihr also!)

Hochschulen nehmen diese Freiheiten auch wahr. Es zeugt von einem erheblichen Misstrauen gegenüber unseren Hochschulen, wenn man eine Verfasste Studierendenschaft einführen will.

(Isabell Zacharias (SPD): Ah, jetzt wird es bunt! Mann, Mann!)

Funktionierende Regelungen, wie sie bei uns bestehen, werden durch den Gesetzentwurf der Staatsregierung weiterentwickelt. Dazu passt auch der Änderungsantrag der CSU. Daher werden wir dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zustimmen. Den Gesetzentwurf der GRÜNEN und den Änderungsantrag der SPD werden wir ablehnen.

(Beifall bei der CSU – Isabell Zacharias (SPD): Ach!)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat Frau Kollegin Zacharias von der SPD das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Isabell Zacharias (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Herr Präsident, Hohes Haus! Das hat ja System im bayerischen Bildungssystem: Man hat keine Gegner, wenn man die Betroffenen demokratisch ganz klein hält. In Bayern gibt es keine Verfasste Studierendenschaft. Diese wurde 1973/74 abgeschafft. Unter Alfons Goppel war man damals der Meinung: Die versauften ihr Geld und sind einfach zu weit links; das sind linke versprengte Leute, die brauchen wir nicht.

(Widerspruch bei der CSU)

Das waren die Argumente. Ich habe das im Protokoll nachgelesen. – Kollegin Stamm, da müssen Sie gar nicht so scheinheilig grinsen. Das ist leider so. Seit Anfang der Siebzigerjahre wollt ihr keine Mitsprache mehr.

(Beifall bei der SPD)

Das ist übrigens in der Elternschaft genauso. Herr Minister Spaenle, man betreibt Bildungspolitik, indem man die Elternvertreterinnen und -vertreter schön nach Schulart separiert. Es gibt also 20 Elternverbände, die schön nach Schulart separiert sind. Man bringt damit die einzelnen Schularten gegeneinander auf. Wenn man sie kleinmacht, werden sie nicht groß. Damit können sie auch keinen echten Gegenentwurf zu Ihrer Bildungspolitik machen. So ist das auch bei den Schülerinnen und Schülern. Es gibt zwar eine Verfasste Schülerinnenschaft, die hat aber eine Aufpasserin aus dem Kultusministerium.

Ihr da drüben, die CSU, wollt keine Mitsprache. Ihr wollt keine Demokratisierung im Bereich der Bildung. Ihr wettert sogar gegen unsere Idee, an den Schulen mehr politische Bildung unterzubringen.

(Widerspruch bei der CSU)

Ihr wollt es nicht. Das müssen ich und die SPD-Landtagsfraktion heute feststellen. Ihr wollt keine politische Bildung. Ihr wollt keine Demokratisierung. Ihr wollt keine verfasste Ständevertretung. Das ist die Wahrheit.

(Beifall bei der SPD)

Herr Weidenbusch, wenn ich in Ihr grinsendes Gesicht schaue, bekomme ich richtig Lust, wirklich sauer zu werden.

(Ernst Weidenbusch (CSU): Ja, ich stelle mir gerade vor, wie Sie versuchen, den Kommunismus an den Schulen durchzusetzen!)

– Oh mein Gott!

Erster Vizepräsident Reinholt Bocklet: Wir halten jetzt keine Zwiesprache.

Isabell Zacharias (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Kolleginnen und Kollegen, jetzt wird die Mottenkiste Kommunismus herausgeholt.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Die Mottenkiste Kommunismus, jetzt wird es aber bunt.

(Zuruf von der SPD: Besser als alle schlagenden Verbindungen!)

– Ganz genau, besser als alle schlagenden Verbindungen, in denen viele von euch Mitglied sind. Ich möchte hier einmal Klartext sprechen.

Jetzt kommen wir zu den Gesetzentwürfen. Herr Minister Spaenle, Sie wollen doch nächstes Jahr aus dem Landtagswahlkampf als Gewinner, als Sieger hervorgehen. Wenn Sie Demokratisierung an den Hochschulen wollen, wenn Sie Mitsprache wollen, wenn Sie wollen, dass die Autonomie der Hochschulen durch die größte Gruppe – und das ist und bleibt die Gruppe der Studierenden – mitspricht, dann können Sie Ihre Politik nicht an denen vorbei machen. Das verstehe ich überhaupt nicht. Meiner Meinung nach ist das eine verfehlte Chance. Ihr meint es nicht ernst mit der Mitsprache. Mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung weht ein Geist von völligem Misstrauen den Studierenden gegenüber. Man behauptet, dass sie es nicht können, man gibt ihnen keine politische Macht, man gibt ihnen auch kein Geld, um ihre Strukturen verfestigen zu können. Ich finde das mittelalterlich oder gar frühzeitlich. Das ist eure Art der Politik: keine Mitsprache in all den Gremien.

Ich möchte noch grundsätzlich etwas zum Thema Zwangsmitgliedschaft sagen. Vielleicht kann mir der Herr Minister das irgendwann einmal erklären. Jeder Student muss zwangsweise in den Studentenwerken Mitglied sein. Jeder Student muss den Zwangsmitgliedsbeitrag entrichten. Herr Staatssekretär Sibler, vielleicht sehen Sie sich

in der Lage, mir das zu erklären. Der Beitrag für das Semesterticket wird vom Studentenwerk zwangsweise eingefahren. Warum kann man nicht eine Summe XY, sechs bis zehn Euro pro Semester, einbringen? Wo liegt der Unterschied zwischen einer Zwangsmitgliedschaft beim Studentenwerk und einer vermeintlichen Zwangsmitgliedschaft in der Verfassten Studierendenschaft? Das müsst ihr mir einmal erklären. Ich verstehe das nicht.

Der Gesetzentwurf der GRÜNEN ist großartig. Liebe Verena Osgyan, wir haben bereits in der letzten Legislaturperiode sehr viele Änderungsanträge und sehr viele Gesetzentwürfe genau zu dieser Frage eingebracht. Vor wenigen Monaten haben wir mit einem Gesetzentwurf nochmals versucht, Studierende in die Hochschulleitungen aufzunehmen. Das ist eine echt großartige Idee. Diese Idee dient nicht als Ersatz für eine Verfasste Studierendenschaft, sondern dazu, die Gedanken und das Ansinnen von Studierenden in den Hochschulleitungen zu verankern. Auch das habt ihr mit fadenscheinigen Argumenten abgelehnt. Mit "ihr" meine ich den Block der Konservativen im Hohen Haus.

Nach wie vor halte ich es für richtig, dem Gesetzentwurf der GRÜNEN zuzustimmen. Es wird Sie nicht wundern, dass wir den Gesetzentwurf der Staatsregierung ablehnen werden. Anders als die GRÜNEN werden wir uns beim peinlichen und harmlosen Änderungsantrag der CSU enthalten. Wenn euer Geist nicht so weit reicht, eine echte Verfasste Studierendenschaft mitzutragen, können wir das auch nicht über Grundordnungen klären. Daher werden wir uns enthalten.

Die Kollegin Osgyan hat es eben angesprochen, und ich möchte das auch klarstellen: Wir haben in dieser Legislaturperiode die Raumvergabe an den Universitäten und Hochschulen durch einen interfraktionellen Antrag einstimmig geklärt, und zwar aufgrund meiner Initiative und aufgrund der Initiative der SPD-Fraktion. Leider muss ich feststellen, dass wir fast ausnahmslos von allen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften Klagen hören. Sie erhalten nämlich doch keine Räume. Dies geschieht im Übrigen immer mal wieder mit dem peinlichen Hinweis, dass man

dann auch der AfD bzw. deren Hochschulgruppe Räume zur Verfügung stellen müsse.

– Leute, wir können doch den demokratischen Studierenden keine Räume mit dem Argument verweigern, dass dann auch die Rechten reinkommen könnten. Wenn das eure Auffassung vom Üben und Zelebrieren der Demokratie ist, dann ist das sehr schade. Das kann nicht unser Verständnis davon sein.

(Beifall bei der SPD und der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE) – Zuruf von der CSU: Sind das öffentliche Räume?)

– Ja, es sind öffentliche Räume, Kollege. Die stehen allen Studierenden zur Verfügung. Wenn Rechte, die legitim gewählt worden sind, da reinwollen, dann müssen wir denen leider auch den Raum zur Verfügung stellen. Aber vor der Hochschultür kann man dann eine Gegendemonstration veranstalten. Dass ihr keine Demonstrationen kennt, das weiß ich.

(Beifall bei der SPD und der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Kolleginnen und Kollegen, abschließend möchte ich sagen, dass die SPD-Landtagsfraktion natürlich Wahlkampf betreiben wird, und zwar mit den Forderungen nach Demokratie in allen Bildungsbereichen, nach mehr politischer Bildung und auch nach einer echten Mitsprache durch echte Mandate für die Studierenden, die Elternvertretungen und die Schülerinnenvertretungen. Also: Macht euch auf einen harten Wahlkampf gefasst! Ohne Demokratisierung kann man keine autonomen Hochschulen und keine Mitsprache in den Bildungseinrichtungen vollumfänglich darstellen. Das ist unsere völlige Überzeugung.

(Beifall bei der SPD und der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächster hat nun der Kollege Prof. Dr. Piazolo von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Als ich dieser Debatte gerade lauschte, musste ich mich zwicken, um festzustellen, ob man nicht einfach ein wenig in die Vergangenheit geraten ist. Die einen haben vor der Gefahr der Kommunisten gewarnt, die anderen vor schlagenden Verbindungen. Ich würde empfehlen: Gehen Sie einmal hinaus nach Bayern. Sehen Sie sich die Realität an. Ich bin froh, dass es in Bayern wenige Kommunisten gibt und die schlagenden Verbindungen keine große Rolle spielen. Insofern sollten wir uns im Plenum die Realität ansehen, wie sie auch an den Hochschulen ist, und nicht Debatten führen, bei denen man das Gefühl hat, sich in den 30er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts zu befinden, meine sehr verehrten Damen und Herren.

Worum geht's? – Das erkennt man, wenn man die Geschichte betrachtet. Manchmal ist man dann verwundert, wie lange Debatten geführt werden und wie schnell es plötzlich eine Veränderung gibt. Die Debatte über die Verfasste Studierendenschaft führen wir seit vielen Jahren immer in der gleichen Form. Sie wird auch nur noch in Bayern geführt; insofern stellt man sich die Frage, warum sie über ein paar Dinge, die man, glaube ich, einfach lösen könnte, in dieser Intensität geführt wird.

Ich sage ganz klar: Mir liegt nicht der Name am Herzen. Ob das nachher "Verfasste Studierendenschaft" heißt oder irgendwie anders, ist nicht das Entscheidende. Entscheidend ist – und das wurde in einigen Reden auch schon gesagt –, die Studierenden ernst zu nehmen. Die Studierenden an einer Hochschule sind Mitglieder dieser Hochschule und haben an jeder einzelnen Hochschule die Mehrheit. Sie sollten sie prägen dürfen; denn – das ist übrigens der Unterschied zu den Schulen – sie sind erwachsen, sie sind volljährig, und sie sind für sich selbst verantwortlich. Es ist daher ein logischer Schluss, dass sie an den Hochschulen, an den Universitäten oder an den HAWs, denen sie angehören, Mitverantwortung tragen.

Was gehört dazu? – Aus meiner Sicht gehört dazu, dass sie über eigene Finanzen verfügen, die Finanzhoheit haben und über diese Finanzen bestimmen. Was bringen

wir den jungen Menschen – und in diesem Fall ist es nicht jeder Student, sondern es sind die Studierenden, die sich engagieren, die sich in der Gesellschaft engagieren wollen und die sich an ihrer eigenen Hochschule engagieren – mit dem aktuellen System bei? – Sie müssen im Grunde bei jeder kleinen Maßnahme bei der Hochschulleitung betteln. Was ist das für ein Verständnis von einem Zusammenwirken in der Gesellschaft? Sie müssen für jede kleine Maßnahme einen Antrag stellen, der dann von oben mit bestimmten Begründungen teilweise abgelehnt wird.

Wäre es nicht zielführender und würde es die jungen Menschen nicht weiterbringen, wenn man ihnen sagen würde: Wir vertrauen euch; wir geben euch eine bestimmte Summe Geld; darüber habt ihr die Finanzhoheit, und das verwaltet ihr selbst? – Das wäre ein Zeichen, das man für die Zukunft setzen könnte. Mein Verständnis von Hochschulbildung ist nicht, dass man nur ein Fach unterrichtet und sie nur für einen Beruf ausbildet. Mein Verständnis davon ist, dass wir die jungen Menschen an den Hochschulen zu verantwortungsvollen Mitgliedern unserer Gesellschaft ausbilden, dass wir ihnen diese Chance geben. Dafür wäre die Mitwirkung in einer Studierendenschaft – egal, wie man sie dann nennen mag – mit Finanzhoheit, mit Satzungshoheit der richtige und der vernünftige Weg, um selbstständige Menschen für unsere Gesellschaft zu entwickeln.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Die wichtigen Bereiche sind daher die Finanzhoheit, die Satzungshoheit, aber auch die Gestaltung des studentischen Lebens an der Hochschule. Nun geht es darum, die entsprechende Form zu finden, um das umzusetzen. Aus meiner Sicht ist es ein Armutszeugnis, wenn sich hier vier Fraktionen nicht über diesen Weg einigen können. Drei werden dem Gesetzentwurf der GRÜNEN zustimmen; auch wir werden das tun. Aus der CSU-Fraktion kommen immer die gleichen Argumente; ich kenne sie jetzt seit neun Jahren.

Kollege Westphal, es wird immer an der Verfassten Studierendenschaft festgemacht. Heute wurde sogar die Verfassung bemüht. Ich sehe aber kein Argument in der Bayrischen Verfassung, das gegen die Verfasste Studierendenschaft spricht, und Sie haben auch keines genannt.

Hier ist eine große Bandbreite aufgeblättert, und man kann sich vieles vorstellen. Da wäre es sinnvoll, miteinander ins Gespräch zu kommen. In der letzten Legislaturperiode hat so etwas im zuständigen Staatsministerium stattgefunden, allerdings ging das aus wie das Hornberger Schießen, weil man mit der damals mitregierenden Fraktion, die sich – Gott sei Dank – in die Bedeutungslosigkeit und die außerparlamentarische Miniopposition verabschiedet hat, keine Lösung gefunden hat. Vielleicht wäre es für die letzten neun Monate dieser Wahlperiode ein Ansatz, Herr Staatsminister, sich mit den Studierenden zusammenzusetzen und zu überlegen, was man über das jetzt vorliegende Gesetz hinaus noch machen könnte. Das wäre eine vertrauensbildende Maßnahme.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Von den engagierten Studierendenvertretern kamen gerade im letzten Jahr viele Initiativen. Sie haben sie zum Teil aufgenommen, auch der Kollege Jörg. Die CSU-Fraktion ist im Gespräch, und in diesen Gesprächen sollte man überlegen, wie man hier ein paar Schritte fort- und weiterkommt.

Ich habe immer noch das Gefühl, dass bei dem einen oder anderen, der vielleicht durch seine eigene Studierendenzeit geprägt ist, Ängste vorhanden sind, die aus den 60er- und den 70er-Jahren herrühren. Ich glaube aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie verfügen inzwischen über die entsprechende Lebenserfahrung und eine gewisse Souveränität. Hochschulen sind nicht mehr wie in den 60er- und 70er-Jahren. Sie waren übrigens damals auch nicht so schlimm. Es hat sich einiges getan, da war Bewegung drin. Es ist sicher auch manches passiert, das man nicht begrüßen konnte; aber vieles, was die heutige Republik prägt – das muss man deutlich sagen – ging in

den 60er- und 70er-Jahren von den Universitäten aus. Insofern war das nicht schlecht, was hier zum Teil an Dynamik und an Demokratie passiert ist.

Mein Aufruf ist daher noch einmal – Herr Spaenle, Sie sind durchaus jemand, der dem Gespräch zugeneigt ist –: Treffen Sie sich mit den Studierenden, versuchen Sie, sich etwas auszudenken, sehen Sie sich noch einmal die Gesetzentwürfe an.

Wir als Fraktion der FREIEN WÄHLER werden dem Gesetzentwurf der GRÜNEN zustimmen. Das heißt nicht, dass wir alles eins zu eins übernehmen müssen, aber der Ansatz ist richtig, und die Richtung stimmt. Wir würden weiten Teilen des Gesetzentwurfs der Staatsregierung ebenfalls zustimmen, aber die Mitbestimmung der Studierenden, der entscheidende Faktor, fehlt bzw. ist nicht so ausgestaltet, wie wir uns das vorstellen. Insoweit werden wir diesen Gesetzentwurf ablehnen. Der Änderungsantrag geht zwar einen Schritt in die richtige Richtung, dieser Schritt ist uns aber zu klein, und wir werden uns deshalb enthalten.

Mein Petitum: Es sind noch neun oder zehn Monate Zeit bis zur Landtagswahl. Bis dahin lässt sich noch etwas bewegen. Gehen Sie nicht nur in Personaldebatten und nicht nur in den Wahlkampf, sondern versuchen Sie, hier inhaltlich noch einiges zu bewegen. Mein Eindruck aus vielen Gesprächen ist: Es ist den Bürgern wichtig, dass inhaltlich etwas gestaltet wird. Es geht nicht um Personen und wer das Land führt, und es geht nicht um Streit – das wollen die Menschen auch nicht –, sondern es geht um einen demokratischen Aufbruch, gerade auch an den Hochschulen. Setzen Sie ein Zeichen gegenüber den Studierenden. Das wird weder Ihnen noch den Studierenden schaden und Bayern voranbringen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Kollege Piazolo. – Für die Staatsregierung: Herr Staatsminister Dr. Spaenle. Bitte schön.

Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle (Kultusministerium): Herr Präsident, Hohes Haus! Wir sind heute dabei, die bayerischen Hochschulen wieder ein Stück weit gesetzlich zu ermächtigen, von Selbstverwaltung Gebrauch zu machen und eine gesetzliche Grundlage für standortbezogene Entwicklungen zu schaffen, die bisher über eine befristete und modellorientierte Ausnahmeregelung möglich waren. Ich denke, das ist ein sehr wichtiger Schritt zur Entwicklung unserer Hochschullandschaft, und ich kann nur dafür werben, diesen Weg mitzugehen. Zudem bringt er eine entsprechende Vereinfachung der Verordnungssituation und schafft eine gesetzliche Ermächtigung sowie eine wichtige Grundlage für die Beweglichkeit und für die Entwicklung der einzelnen Hochschulen in Bayern; ansonsten führen wir hochschulpolitische Scheindebatten und rückwärtsgewandte Schlachten.

Wer die Landschaft der Studierendenvertretungen kennt, weiß: Herr Kollege Sibler und ich treffen uns regelmäßig mit den Vertretungen beider Hochschulgattungen im Ministerium, und zwar nicht einzeln, sondern jeweils mit den Vertretungen der Universitäten und der Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Wir führen dabei einen breit angelegten Diskurs, der sich natürlich mit allgemeinpolitischen bis zu sehr praktischen Fragen des Alltags an unseren Hochschulen befasst.

Ich glaube, wir brauchen nicht Scheinargumenten zu folgen. Die Repräsentanz der Studierenden ist durch die CSU-Landtagsfraktion in den vergangenen 10 bis 15 Jahren in vielen Gremien dramatisch verbessert worden. Die Frage, ob wir ein allgemeinpolitisches Mandat – das Wort "Zwangsmitgliedschaft" ist jetzt nicht mein Thema – für eine Verfasste Studierendenschaft an den bayerischen Hochschulen einrichten, ist in der Ablehnung wohl begründet. Ich kann die Landschaft, die hier gezeichnet wird, nicht nachvollziehen. Ich habe Anfang der 1980er-Jahre die bayerischen Universitäten kennengelernt und darf sie seitdem begleiten. Ich sehe, dass die bayerische Studierendenschaft in diesen Jahrzehnten, ob sie sich politischer Themenstellungen annimmt, ob sie sich der sozialen Dimension des Studierendenlebens annimmt oder ob sie die hochschulpolitische Landschaft an der einzelnen Hochschule prägt, so aktiv

war wie selten. Die Mitgliedschaft im Bereich der Studentenwerke hat mit dem gesetzlichen Auftrag der Studentenwerke, diesen Lebensabschnitt der Studierenden in ganz wesentlichen Bereichen zu unterstützen, zu gestalten und Hilfestellung zu leisten, zu tun. Deswegen ist der Vergleich einer Verfassten Studierendenschaft mit der Mitgliedschaft, die letztlich im Studentenwerksbeitrag und damit im sozialen Leben der Studierenden und im Auftrag dieser Studentenwerke zum Ausdruck kommt, aus meiner Sicht nicht zielführend. Ich bitte, den bewährten Weg, den Bayern an dieser Stelle geht, nämlich die Studierenden mit einer wirkungsmächtigen Form der Repräsentanz an den bayerischen Hochschulen auszustatten – dafür werbe ich – weiterzugehen. Insofern ist die Zustimmung der CSU-Landtagsfraktion zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung und ihrem Änderungsantrag der richtige Weg.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Ich lasse zunächst über den Tagesordnungspunkt 5 abstimmen. Der Abstimmung liegt der Gesetzentwurf der Fraktion zugrunde --

(Abgeordneter Josef Zellmeier (CSU) spricht mit Vizepräsidenten Peter Meyer)

– Ah ja, okay. Die CSU-Fraktion beantragt namentliche Abstimmung.

(Isabell Zacharias (SPD): Das habt ihr euch ja richtig früh überlegt! – Volkmar Halbleib (SPD): Da sind zu viele als Beobachter beim SPD-Parteitag! – Weitere Zurufe von der SPD)

Ich stelle fest, dass die CSU-Fraktion namentliche Abstimmung beantragt hat. Über welchen?

(Josef Zellmeier (CSU): Unseren eigenen! Den Gesetzentwurf der Staatsregierung!)

– Über den Gesetzentwurf der Staatsregierung in der Schlussabstimmung. Das heißt aber, dass wir jetzt erst mal einen Cut machen.

(Volkmar Halbleib (SPD): Wir können doch dann über den Gesetzentwurf der GRÜNEN entscheiden!)

Das heißt, wir verschieben die Abstimmung über diese beiden Gesetzentwürfe.

(Volkmar Halbleib (SPD): Warum?)

Das ist ja nicht das erste und einzige Mal. Das ist doch alles kein Problem. Dann stellen wir das zurück.

(Volkmar Halbleib (SPD): Alles klar!)

(...)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Wir kommen jetzt zurück zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6. Zunächst lasse ich über Tagesordnungspunkt 5 abstimmen. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/16463 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – SPD, FREIE WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – CSU und Kollege Muthmann (fraktionslos). Enthaltungen? – Keine. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt. Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 6. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 17/18161, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/18732 und 17/18838 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst auf Drucksache 17/19341 zugrunde.

Vorweg ist über den vom federführenden Ausschuss für Wissenschaft und Kunst zur Ablehnung empfohlenen Änderungsantrag der SPD-Fraktion abzustimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf Drucks-

che 17/18732 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – SPD, FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte! – SPD-Fraktion und Kollege – –

(Unruhe – Thomas Kreuzer (CSU): Wir sind dagegen, Herr Präsident!)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: – Das meine ich doch.

(Thomas Kreuzer (CSU): Sonst würde es nicht reichen, Herr Präsident!)

– Ich habe doch zu euch geschaut.

(Allgemeine Heiterkeit)

Also, die CSU-Fraktion und Herr Kollege Muthmann (fraktionslos) lehnen ab. Enthaltungen, bitte. – Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass in Artikel 52 Absatz 2 ein neuer Satz 2 eingefügt wird, wonach vor einer Änderung der Grundordnung, die einen der Gegenstände nach Satz 1 betrifft,

(Unruhe)

alle Organe der Studierendenvertretung zu hören sind. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung den vorgenannten Änderungen des federführenden Ausschusses ebenfalls zu. Ergänzend weise ich noch darauf hin, dass aufgrund der unter Tagesordnungspunkt 4 beschlossenen Änderung des Hochschulgesetzes das Datum der letzten Änderung und die entsprechende Seitenangabe des Gesetz- und Verordnungsblattes von der Staatsregierung bei der Veröffentlichung des genannten Gesetzes angepasst werden müssen. Des Weiteren ist in Artikel 21 Absatz 1 Satz 4 die Angabe "Artikel 25 Absatz 1 Satz 6" in "Artikel 25 Absatz 1 Satz 5" abzuändern.

Wer dem Gesetzentwurf mit den vorgenannten Maßgaben seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Zunächst einmal stelle ich fest, dass die CSU ausdrücklich zustimmt.

(Allgemeine Heiterkeit)

Gibt es sonst noch Zustimmungen? – Kollege Muthmann (fraktionslos). Gegenstimmen! – SPD-Fraktion, Fraktion der FREIEN WÄHLER und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. – Ach, und Frau Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos). Entschuldigung. Stimmenthaltungen? – Keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch, und diese in namentlicher Abstimmung. Die Urnen sind bereitgestellt. Ich eröffne die Abstimmung. Sie haben fünf Minuten Zeit.

(Namentliche Abstimmung von 10.43 bis 10.48 Uhr)

Meine Damen und Herren, ich schließe die Abstimmung und bitte, das Ergebnis außerhalb des Sitzungssaals zu ermitteln. – Ich bitte, die Plätze einzunehmen. Wir fahren in der Tagesordnung fort.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Bevor wir zum nächsten Tagesordnungspunkt kommen, gebe ich Ihnen noch das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zum Tagesordnungspunkt 6, Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, Drucksache 17/18161 bekannt. Mit Ja haben 80 Abgeordnete und mit Nein 53 Abgeordnete gestimmt, Stimmenthaltungen gab es keine. Das Gesetz ist damit so angenommen.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Das Gesetz hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/18838 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Die Tagesordnungspunkte 5 und 6 sind damit erledigt.

Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 07.12.2017 zu Tagesordnungspunkt 6: Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes (Drucksache 17/18161)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus	X		
Aigner Ilse			
Awanger Hubert			
Arnold Horst			
Aures Inge			
Bachhuber Martin	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X	
Bauer Volker	X		
Baumgärtner Jürgen	X		
Prof. Dr. Bausback Winfried	X		
Beßwenger Eric	X		
Dr. Bernhard Otmar	X		
Biedefeld Susann		X	
Blume Markus			
Bocklet Reinholt	X		
Brannekämper Robert	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X		
von Brunn Florian		X	
Brunner Helmut			
Celina Kerstin	X		
Deckwerth Ilona		X	
Dettenhöfer Petra	X		
Dorow Alex			
Dünkel Norbert			
Dr. Dürr Sepp			
Eck Gerhard	X		
Dr. Eiling-Hütig Ute	X		
Eisenreich Georg			
Fackler Wolfgang	X		
Dr. Fahn Hans Jürgen			
Fehlner Martina			
Felbinger Günther			
Flierl Alexander	X		
Freller Karl	X		
Füracker Albert	X		
Ganserer Markus	X		
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X		
Gehring Thomas		X	
Gerlach Judith	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Gibis Max	X		
Glauber Thorsten			
Dr. Goppel Thomas	X		
Gote Ulrike		X	
Gottstein Eva			
Güll Martin		X	
Güller Harald			
Guttenberger Petra	X		
Haderthauer Christine	X		
Häusler Johann		X	
Halbleib Volkmar		X	
Hanisch Joachim		X	
Hartmann Ludwig		X	
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.	X		
Herold Hans	X		
Dr. Herrmann Florian			
Herrmann Joachim			
Dr. Herz Leopold		X	
Hiersemann Alexandra		X	
Hintersberger Johannes	X		
Hölzl Florian			
Hofmann Michael	X		
Holetschek Klaus	X		
Dr. Hopp Gerhard	X		
Huber Erwin	X		
Dr. Huber Marcel	X		
Dr. Huber Martin			
Huber Thomas	X		
Dr. Hünniker Otto	X		
Huml Melanie			
Imhof Hermann	X		
Jörg Oliver	X		
Kamm Christine		X	
Kaniber Michaela		X	
Karl Annette			
Kirchner Sandro	X		
Knoblauch Günther		X	
König Alexander	X		
Kohnen Natascha			
Kränzele Bernd	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich	
Dr. Kränzlein Herbert				Schorer-Dremel Tanja	X			
Kraus Nikolaus		X		Schreyer Kerstin	X			
Kreitmair Anton				Schulze Katharina		X		
Kreuzer Thomas	X			Schuster Stefan		X		
Kühn Harald	X			Schwab Thorsten	X			
Ländner Manfred	X			Dr. Schwartz Harald	X			
Lederer Otto	X			Seehofer Horst				
Leiner Ulrich		X		Seidenath Bernhard	X			
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig	X			Sem Reserl				
Lorenz Andreas	X			Sengl Gisela				
Lotte Andreas				Sibler Bernd	X			
Dr. Magerl Christian		X		Dr. Söder Markus				
Dr. Merk Beate				Sonnenholzner Kathrin		X		
Meyer Peter		X		Dr. Spaenle Ludwig	X			
Mistol Jürgen		X		Stachowitz Diana				
Müller Emilia				Stamm Barbara				
Müller Ruth				Stamm Claudia		X		
Mütze Thomas		X		Steinberger Rosi				
Muthmann Alexander	X			Steiner Klaus		X		
Nussel Walter	X			Tierstorfer Sylvia		X		
Osgyan Verena		X		Stöttner Klaus		X		
Petersen Kathi		X		Straub Karl		X		
Pfaffmann Hans-Ulrich		X		Streible Florian			X	
Prof. Dr. Piazolo Michael		X		Strobl Reinhold			X	
Pohl Bernhard				Ströbel Jürgen		X		
Pschierer Franz Josef	X			Dr. Strohmayer Simone			X	
Dr. Rabenstein Christoph				Stümpfig Martin			X	
Radlmeier Helmut	X			Tasdelen Arif			X	
Rauscher Doris		X		Taubeneder Walter		X		
Dr. Reichhart Hans	X			Tomaschko Peter				
Reiß Tobias	X			Trautner Carolina				
Dr. Rieger Franz	X			Unterländer Joachim		X		
Rinderspacher Markus		X		Dr. Vetter Karl			X	
Ritt Hans	X			Vogel Steffen		X		
Ritter Florian				Waldmann Ruth				
Roos Bernhard		X		Prof. Dr. Waschler Gerhard		X		
Rosenthal Georg		X		Weidenbusch Ernst		X		
Rotter Eberhard	X			Weikert Angelika				
Rudrof Heinrich				Dr. Wenger Paul		X		
Rüth Berthold	X			Werner-Muggendorfer Johanna		X		
Dr. Runge Martin		X		Westphal Manuel		X		
Sauter Alfred	X			Widmann Jutta				
Schalk Andreas	X			Wild Margit			X	
Scharf Ulrike				Winter Georg			X	
Scheuenstuhl Harry		X		Winter Peter			X	
Schindler Franz		X		Wittmann Mechthilde		X		
Schmidt Gabi		X		Woerlein Herbert			X	
Schmitt-Büssinger Helga		X		Zacharias Isabell			X	
Schöffel Martin	X			Zellmeier Josef		X		
Schorer Angelika	X			Zierer Benno		X		
					Gesamtsumme	80	53	0

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 27.12.2017

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)